

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit vielen steuerlichen Maßnahmen verständigt um den Binnenkonsum zu stärken. Wir möchten Sie auf eine zentrale aber überraschende Maßnahme des Pakets hinweisen.

**Die Mehrwertsteuer soll – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundestag und Bundesrat - zum 01.07.2020 zeitlich befristet gesenkt werden.**

Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll der Regelsteuersatz von bisher 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von bisher 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Grundsätzlich wird gelten:

1.) Regelsteuersatz § 12 Abs. 1 UStG:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt der Regelsteuersatz von 19 %.

Für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführten Leistungen gilt der Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 % gelten.

2.) Ermäßigter Steuersatz:

Für alle bis zum 30.06.2020 ausgeführten Umsätze gilt in den § 12 Abs. 2 UStG aufgeführte Sonderfälle (z.B.: Speisen, kurzfristige Übernachtungen, Aufzucht von Vieh, bestimmte Beförderungsleistungen usw.) der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Für alle in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 aufgeführten Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 5 % und ab dem 01.01.2021 soll dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

**Besondere Auswirkung der Mehrwertsteuersenkung** durch das Corona-Steuerhilfegesetz ergeben sich für **Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen:

Bis zum 30.06.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Regelsteuersatz von 19 %.

Ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 unterliegen die Leistungen dann dem ermäßigten Steuersatz von 5 % (**Achtung:**Getränke–16 %; Für Milchmischgetränke, wenn der Anteil an der Milch oder dem Milcherzeugnis im fertigen Produkt unter 75 Prozent liegt 16 %, sonst 5%).

Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 unterliegen die Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (**Achtung:**Getränke–19 %; Für Milchmischgetränke, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnis im fertigen Produkt unter 75 Prozent liegt 19 %, sonst 7%).

Ab dem 01.07.2021 (aus heutiger Sicht) gilt für Leistungen wieder der Regelsteuersatz von 19 %.

Regelungen zur „Silvesternacht“ werden sicherlich noch getroffen. Wir werden Sie hierzu gesondert informieren, sobald Regelungen in einem BMF-Schreiben (Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen) veröffentlicht werden.

### **Wann gelten Umsätze/Leistungen als ausgeführt und welcher Steuersatz ist anzuwenden?**

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es auf den **Leistungszeitpunkt** an!

**Leistungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird!**

Das bedeutet, alle Umsätze, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden, unterliegen dem verminderten Steuersatz von 16 % bzw. 5 %.

Weder der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung (z.B. Kaufvertrag) noch der Zeitpunkt zu dem das Entgelt vereinnahmt wird sind für den Steuersatz maßgebend.

Grundsätzlich gilt für die Ausführung eines Umsatzes/Leistung Folgendes:

- **Lieferungen:** Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den Gegenstand erworben hat.
- **Sonstige Leistungen:** Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnittes ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.
- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:** Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei **unabhängig** davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert.

Beispiel:

Kunde K bestellt (Kaufvertrag) am 20.07.2020 ein Elektroauto für 30.000 € zzgl. USt. Als Liefertermin wird Dezember 2020 vereinbart. K leistet im Juli 2020 eine Vorauszahlung von 30.000 € zzgl. 16 % USt = 34.800 €. Aufgrund von Lieferengpässen kann das Fahrzeug erst am 12.01.2021 ausgeliefert werden. Soweit die Absenkung der Mehrwertsteuer nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert wird, ist die Lieferung erst im Januar 2021 ausgeführt und unterliegt dann wieder dem Regelsteuersatz von 19%, sodass sich in der Schlussrechnung eine Nachzahlung in Höhe von 3 % = 900 € ergibt.

Schlussrechnung:

Lieferung PKW am 12.01.2021 netto		30.000,00 €
zzgl. 19 % USt		<u>5.700,00 €</u>
Brutto		35.700,00 €
Abzüglich geleisteter Vorauszahlung		
Netto	30.000,00 €	
zzgl. 16 % USt	<u>4.800,00 €</u>	./.
Restzahlung		<u>34.800,00 €</u>
		900,00 €

Zur Mehrwertsteuersenkung gilt folgendes zu beachten:

## 1.) Ausgangsrechnungen/Eingangsrechnungen

**Ausgangsrechnungen** dürfen nur dann die niedrigere Steuer ausweisen, wenn die zugrundeliegenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bewirkt werden. Eine unrichtigerweise zu hoch ausgewiesene Steuer ist gem. § 14 c Abs. 1 UStG an das Finanzamt abzuführen. Erst im Zeitpunkt der Korrektur des unrichtigerweise zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrages in einer berichtigten Ausgangsrechnung ist die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt zu berichtigen.

**Für Eingangsrechnungen** gilt: ein Unternehmer kann als Vorsteuer nur die **gesetzlich zutreffend geschuldete** Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Das bedeutet, dass die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stets daraufhin überprüft werden muss, ob der richtige Steuersatz angewandt wurde. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

## 2.) Teilleistungen

Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen 2 notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

- Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln **und**
- es muss eine gesonderte Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Werden Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung des Steuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer ist beauftragt worden, mehrere Wohnhäuser schlüsselfertig zu erstellen. Für die einzelnen Häuser sind Pauschalpreise vereinbart worden. Jedes einzelne Haus wird gesondert abgenommen und getrennt abgerechnet. Die Lieferung jedes einzelnen Hauses ist eine Teilleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

### 3.) Dauerleistungen(u.a. ÄnderungMietverträge)

Bei Dauerleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer ggf. Teilleistungen ausführt.

Soweit Teilleistungen vorliegen, entsteht die Umsatzsteuer für alle Teilleistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt worden sind, noch mit dem alten Steuersatz von 19 % bzw. 7 %.

Für alle Teilleistungen, in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gilt der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % und danach dann wieder 19 % bzw. 7 %.

Gerade bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, monatliche Wartungsverträge) ausgeführt werden, muss auf eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen etc.) geachtet werden. Wird keine Korrektur vorgenommen, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 1 UStG geschuldet.

**Achten Sie bitte bei Daueraufträgen und Zahlungen per Überweisungsträgern auch auf die Anpassungen den niedrigeren Bruttobetrag!**

Verträge über Dauerleistungen, die grundsätzlich als Teilleistungen abgerechnet werden, sehen neben dem Teilleistungsentgelt häufig zusätzliche Einmalzahlungen vor (z.B. Leasing-Sonderzahlungen). Diese Sonderzahlung stellt selbst keine gesonderte Teilleistung dar,

sondern ist als Zahlung für die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen, mit der Rechtsfolge, dass nach dem 01.01.2021 eine anteilige Nachversteuerung zu erfolgen hat.

#### 4.) Gutscheine

Seit dem 01.01.2019 gelten in Deutschland neue Regelungen für Gutscheine. Es muss zwischen Einzweckgutschein und Mehrzweckgutschein unterschieden werden.

- Ein **Einzweckgutschein** liegt vor, wenn der Ort der Leistung (Deutschland) schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.
- Ein **Mehrzweckgutschein** liegt vor, wenn es sich um einen Gutschein handelt, der kein Einzweckgutschein ist, weil entweder der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. bei Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht. In diesem Fall ist der Verkauf dieses Gutscheins nur ein Tausch von Geld in eine andere Form eines Zahlungsmittels und unterliegt keiner Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Deshalb darf bei einem Verkauf eines Mehrzweckgutscheins noch keine Umsatzsteuer in einer Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

**Unklar ist**, ob wegen des temporär abgesenkten Steuersatzes derzeit überhaupt ein Einzweckgutschein vorliegen kann, da in Abhängigkeit der Einlösung eine Umsatzsteuer von 19 % oder 16 % (respektive 7 % oder 5 %) ergeben kann.

Derzeit sollte versucht werden, **Gutscheine als Mehrzweckgutscheine auszugestalten**, sofern es möglich ist.

#### 5.) PKW-Nutzung durch Mitarbeiter bzw. durch den Unternehmer

Die Pkw-Überlassung an Mitarbeiter bzw. die Verwendung des Pkw's durch den Unternehmer für private Zwecke löst für den Übergangszeitraum „nur“ eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16 % aus.

## 6.) Jahresbonus

Bei Jahresboni ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06.2020 und Leistungen ab dem 01.07.2020.

## 7.) Anzahlungen

Grundsätzlich müssen Anzahlungen zu dem Zeitpunkt versteuert werden, zu dem sie zugeflossen sind. Auch für Anzahlungen spielt der Zeitpunkt der Leistung (Lieferung oder Sonstige Leistung) die entscheidende Rolle für den jeweiligen Steuersatz. Folgende Möglichkeiten sind denkbar.

<b>Leistungserbringung</b>	<b>Anzahlung</b>	<b>Steuerliche Behandlung</b>
Leistung oder Teilleistung erbracht bis zum 30.06.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Anzahlungen sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die

		in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden – soweit dies sicher-, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

## 8.) Anpassung der Software wegen der Mehrwertsteuersenkung

Achten Sie darauf, dass Sie bei Einsatz einer elektronischen Registrierkasse in Ihrem Betrieb, eine Anpassung an den Kasseneinstellungen vornehmen. Denn nur so ist gewährleistet, dass

bei Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf den ausgegebenen Rechnungen und im Kassen- und Buchhaltungssystem der richtige (gesenkte) Umsatzsteuersatz ausgewiesen und berücksichtigt wird. Bitte dokumentieren Sie die Umstellung der Registrierkasse (durch die entsprechenden Änderungsprotokolle) und denken Sie auch daran, dass zum 01.01.2021 bzw. 01.07.2021 die durchgeführte Anpassung wieder geändert wird.

## 9.) Photovoltaikanlagen

Soweit der Ablesezeitraum nach dem Stichtag 30.06.2020 endet, wurde es bisher von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegen stehen. Die Aufteilung hat danach zeitanteilig zu erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Gewichtung erfolgen (z. B. bei Wärmelieferung eine thermische Gewichtung). Wir empfehlen Ihnen, die **Zählerstände** Ihrer Photovoltaikanlage(n) zum **Stichtag 30.06.2020 abzulesen**, damit die Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütungen sowie die Umsatzsteuer auf Ihren eventuellen Eigenverbrauch entsprechend richtig berechnet werden kann.

## 10.) Skonto

Der Skontoabzug ist ein Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag der bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird. Da der Rechnungsbetrag durch den Skontoabzug vermindert wird, ist auch die Umsatzsteuer entsprechend zu korrigieren. Soweit aus einer Rechnung für eine vor dem 01.07.2020 ausgeführte Leistung im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz von 19% bzw. 7%. Auch hier ist auf den Leistungszeitpunkt und nicht auf die Zahlung abzustellen.

Beispiel:

Unternehmer U kauft am 25.06.2020 Waren zum Preis von 100 Euro zzgl. 19% USt = 19 Euro ein. Die Rechnung kann U bis zum 05.07.2020 unter Abzug von 3% Skonto, ansonsten ohne Skontoabzug bis zum 19.07.2020 bezahlen. U bezahlt die Rechnung am 04.07.2020.

Da die Leistung bis zum 30.06.2020 erbracht worden ist, gilt der Steuersatz von 19%. Daher ist auch die Umsatzsteuer aus dem Skontobetrag mit 19% zu berichtigen. Auf den Zahlungszeitpunkt kommt es nicht an.

**Sofern sich durch den Beschluss des Bundestages und des Bundesrates noch Änderungen hinsichtlich der Anwendung des befristeten gesenkten Umsatzsteuersatzes ergeben, werden wir Sie auf dem Laufenden halten!**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

